

Richtlinie zum Umgang von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit patientenbezogenen Informationen aus der Psychotherapie

(Informations-Richtlinie)

Präambel

(in der vom Psychotherapie-Beirat in seiner 68. Vollsitzung vom 19.4.2005 beschlossenen Fassung)

Es ist selbstverständlicher und integraler Bestandteil der psychotherapeutischen Behandlung, daß PsychotherapeutInnen im Rahmen und im Dienst dieser Behandlung in vielfältiger Weise Informationen über ihre PatientInnen gewinnen. *Wie* das geschieht und in den psychotherapeutischen Behandlungsprozess integriert ist, ergibt sich aus allgemeinen wissenschaftlich-psychotherapeutischen Grundsätzen und deren methodenspezifischer Ausprägung (vgl. dazu auch die „Diagnostik-Leitlinien“ des Psychotherapie-Beirates). Grundsätzlich ist dafür jedenfalls kennzeichnend, daß sich diese Informationsgewinnung **ausschließlich am psychotherapeutischen Behandlungszweck orientiert und der besonders geschützten Sphäre der Berufsangehörigen und ihrer PatientInnen angehört.**

In der psychotherapeutischen Berufsausübung können die Berufsangehörigen jedoch auch mit darüber hinausgehenden oder davon abweichenden Anliegen konfrontiert sein:

1. mit **Anliegen ihrer PatientInnen,**

- 1.1. entweder **Informationen an Dritte weiterzugeben**, die sich aus dem psychotherapeutischen Prozess zwischen den Berufsangehörigen und deren PatientInnen *bereits ergeben haben* (z.B. Ausstellen von Bescheinigungen, gutachterlicher Stellungnahmen, gerichtliche Zeugenaussagen etc.)
- 1.2. oder **die Informationsgewinnung selbst inhaltlich oder methodisch auf andere als die Behandlungszwecke auszurichten** (ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer; z.B. Durchführung bestimmter Untersuchungen zur Erstellung eines Gutachtens u.dgl.)

2. mit **Anliegen Dritter,**

- 2.1. **entweder Informationen zu erhalten**, die sich aus dem psychotherapeutischen Prozess zwischen den Berufsangehörigen und deren PatientInnen *bereits ergeben haben*
- 2.2. **oder diese Informationsgewinnung selbst mitzubestimmen**, indem Berufsangehörigen nahegelegt wird, die Informationsgewinnung nach *anderen Gesichtspunkten, mit anderen Methoden* oder *mit anderen Inhalten* zu betreiben, als sie sich aus dem psychotherapeutischen Behandlungszweck und den dafür maßgeblichen allgemeinen und methodenspezifischen wissenschaftlich-psychotherapeutischen Grundsätzen ergeben.

In manchen Fällen können sich diese Ebenen auch vermischen, indem PatientInnen veranlaßt werden, die Anliegen Dritter als ihre eigenen Anliegen an die PsychotherapeutInnen heranzutragen.

Oberste Leitlinie im Umgang mit solchen Anliegen ist die Bestimmung von Wesen und Zweck der Psychotherapie, wie sie bereits aus der Definition der Psychotherapie im österreichischen Psychotherapiegesetz hervorgeht: Danach ist die Ausübung der Psychotherapie „die nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte, umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern“ (§ 1 Abs 1 PthG).

Daraus ergibt sich für die hier behandelten Fragestellungen bereits der **absolute Vorrang der so bestimmten Art und Zwecke der psychotherapeutischen Behandlung vor allen anderen denkbaren Informationsinteressen und -zwecken sowohl der PatientInnen, als auch der PsychotherapeutInnen, als auch nur indirekt involvierter Dritter.**

Von diesem **Primat des Wesens und Zwecks von Psychotherapie** ausgehend konkretisiert die vorliegende Richtlinie die nach dem Stand der psychotherapeutischen Wissenschaft für die Berufsangehörigen verbindlichen Gesichtspunkte für den Umgang mit verschiedenen Anforderungen, die sich aus den angeführten Konstellationen ergeben können.

Dabei sind für die vier genannten Themenkreise folgende **Leit-Prämissen** maßgeblich:

Zum Themenkreis 1.1. Patientenanliegen zur Informationsweitergabe an Dritte

- Das **Recht auf Weitergabe von personenbezogenen Informationen über die psychotherapeutische Behandlung an Dritte** muß zur Wahrung des für die Psychotherapie unabdingbaren Vertrauensverhältnisses und Arbeitsbündnisses grundsätzlich **den PatientInnen vorbehalten** bleiben. Auch allfällige von PsychotherapeutInnen auf Wunsch ihrer PatientInnen zum Zweck der Weitergabe an Dritte erstellte Unterlagen sind daher grundsätzlich nur an die PatientInnen zu übergeben, die dann selbst die Letztentscheidung treffen, ob sie diese an Dritte weitergeben. Auch in solchen Fällen sind die PsychotherapeutInnen nicht ihrer Verpflichtung enthoben, im Sinne des Behandlungszwecks und –geschehens und des Patientenwohls zu reflektieren, welche Unterlagen sie PatientInnen auf deren Wunsch verantwortbar zur Weitergabe an Dritte ausstellen und aushändigen können. Weiters ergibt sich aus den Aufklärungspflichten der Berufsangehörigen, daß sie ihre PatientInnen über die möglichen Konsequenzen einer solchen Informationsweitergabe an Dritte informieren. Wo zwingende Rechtsvorschriften die unmittelbare Weitergabe solcher personenbezogenen Informationen durch die Berufsangehörigen selbst im Auftrag der PatientInnen vorsehen, sind diese Unterlagen vorher den PatientInnen vorzulegen und ist ihr ausdrücklicher Auftrag zur Weitergabe nachweislich einzuholen. Von diesen Grundsätzen zur Weitergabe allgemeiner oder spezieller personenbezogener Informationen über die psychotherapeutische Behandlung unberührt bleibt das absolute Verschwiegenheitsgebot für die Berufsangehörigen über *Geheimnisse* von PatientInnen.
- Allfällige **gutachterliche Tätigkeiten von PsychotherapeutInnen sind grundsätzlich vom psychotherapeutischen Behandlungsverhältnis zu trennen**. Wünscht oder braucht jemand ein psychotherapeutisches Gutachten zur Vorlage bei Dritten, ist dafür ein anderer Berufsangehöriger heranzuziehen als derjenige, bei dem sich die Person in psychotherapeutischer Behandlung befindet.
- Das **Tätigwerden von PsychotherapeutInnen als „Hilfspersonen“ der PatientInnen in deren Lebensführung außerhalb des psychotherapeutischen Arbeitsbündnisses** (z.B. als Arbeitsplatzvermittler, als Zeuge in Rechtsstreitigkeiten u.dgl.) ist in aller Regel – auch wenn dies der Patient selbst wünscht - psychotherapiefremd und verstößt gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Psychotherapie. Ausnahmefälle können sich in akuten Notsituationen ergeben, wenn PatientInnen vorübergehend eine existenzbedrohende Gefahr für sich selbst oder andere darstellen oder vorübergehend nicht in der Lage sind, solche Gefahren von sich selbst abzuwenden.

Zum Themenkreis 1.2. Patientenanliegen zur Ausrichtung der Informationsgewinnung auf andere als die Behandlungszwecke

- Äußert ein Patient den Wunsch nach **Untersuchungen, Erhebungen und dergleichen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der psychotherapeutischen Behandlung stehen**, sondern z.B. der Informationsgewinnung für ein Gutachten zur Wahrung von Rechtsansprüchen und dergleichen dienen, besteht für PsychotherapeutInnen in aller Regel die Verpflichtung, den Patienten hinsichtlich dieses Wunsches an einen anderen Berufsangehörigen (z.B. psychotherapeutisches Gutachten) oder an einen Angehörigen des entsprechenden angrenzenden Berufs (z.B. psychologisches oder psychiatrisches Gutachten) zu verweisen.
- Mit der Berufspflicht zur Ausübung des psychotherapeutischen Berufs nach den Regeln der Wissenschaft unvereinbar ist es jedenfalls, im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung – auch wenn dies der Wunsch des Patienten ist – **Verfahren zur Informationsgewinnung einzusetzen, die nicht unmittelbar dem psychotherapeutischen Behandlungszweck dienen**, oder Verfahren, die entweder psychotherapie- oder methodenfremd sind oder in deren psychotherapiegerechter Anwendung der Psychotherapeut nicht nachweislich qualifiziert ist.

Zum Themenkreis 2.1. Anliegen Dritter, Informationen über die psychotherapeutische Behandlung zu erhalten

- Als grundsätzliche Voraussetzungen dafür, daß solche Anliegen Dritter nicht von vornherein pauschal abzuweisen sind, sind zu nennen: Die Weitergabe solcher Informationen (soweit sie nicht absolut geschützte Geheimnisse betreffen) **liegt im unmittelbaren persönlichen Interesse des Patienten und beeinträchtigt nicht die psychotherapeutische Behandlung**; sie **erfolgt in der Regel durch ihn selbst**, in Ausnahmefällen in seinem ausdrücklichen Auftrag und in seiner vollen Kenntnis; die **Weitergabe erfolgt nur an Dritte, die ein nachweislich begründetes und legitimes Interesse an den jeweiligen Informationen haben, das zugleich nicht im Widerspruch zu den Interessen des Patienten steht**. Für personenbezogene Informationen müssen hier besonders strenge Maßstäbe angelegt werden und muß darüber hinaus die Bedingung erfüllt sein, daß die Informationsübermittlung, -Verarbeitung, -Verwendung, -Verwahrung und -Tilgung in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise im gleichen Maß geschützt ist wie bei den Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes selbst.
- Sind die genannten Vorbedingungen erfüllt, können PsychotherapeutInnen an der Bereitstellung von Informationen an Dritte über psychotherapeutische Behandlungen (soweit sie nicht absolut geschützte Geheimnisse betreffen) **in dem beschränkten Maß mitwirken, das durch den im jeweiligen Fall konkreten legitimen Zweck bestimmt ist und darüber nicht hinausgeht**, wobei die schon unter 1.1. genannten Gesichtspunkte einzuhalten sind.
- Diese Gesichtspunkte gelten gleichermaßen für die Mitwirkung an der Informationsweitergabe im Rahmen von **Psychotherapie-Forschungsprojekten**, im Rahmen von **Dokumentationsaufgaben** im Gesundheitswesen, im Rahmen des **Nachweises der Anspruchsberechtigung** für die (Teil-)Finanzierung von psychotherapeutischen Behandlungen durch Krankenkassen und Privatversicherungen, im Rahmen der **Rechtspflege** oder vergleichbarer legitimer Interessen.
- Auf Fragen der Informationsweitergabe an Dritte, deren Anspruch auf bestimmte Informationen darin begründet ist, daß sie **Erziehungsberechtigte oder Sachwalter** von PatientInnen sind, wird in der vorliegenden Richtlinie gesondert eingegangen.
- Die **Weitergabe von Informationen über psychotherapeutische Behandlungen an Personen, die an der Behandlung selbst mitwirken und daher als „Hilfskräfte“ des behandelnden Berufsangehörigen im Sinne des PthG anzusehen sind** (also auch Supervisoren oder ggf. auch Teammitglieder bei gemeinschaftlicher Behandlung eines Patienten) wird im Regelfall keine Informationsweitergabe an „Dritte“ darstellen. Ob auch in solchen Fälle Beschränkungen zu beachten sind und wenn ja, welche, bestimmt sich im konkreten Fall aus den Erfordernissen des psychotherapeutischen Behandlungsprozesses. Dazu sowie für die Weitergabe von Informationen im Rahmen der Dokumentations-, Fach- und Dienstaufsichts-Verpflichtungen in Einrichtungen des Gesundheitswesens und vergleichbaren Einrichtungen enthält die vorliegende Richtlinie gesonderte Regelungen.

Zum Themenkreis 2.2. Anliegen Dritter, die Informationsgewinnung in der psychotherapeutischen Behandlung selbst mitzubestimmen

- Informationsgewinnung ist integraler Bestandteil der psychotherapeutischen Behandlung und erfolgt ausschließlich nach den Regeln der psychotherapeutischen Wissenschaft und in unmittelbarer Zweckbindung an die Ziele der psychotherapeutischen Behandlung. **Anliegen Dritter, die Informationsgewinnung in der psychotherapeutischen Behandlung selbst mitzubestimmen**, indem sie Berufsangehörigen nahelegen, diese Informationsgewinnung nach *anderen Gesichtspunkten, mit anderen Methoden oder mit anderen Inhalten* zu betreiben, als sie sich aus dem psychotherapeutischen Behandlungszweck und den dafür maßgeblichen allgemeinen und methodenspezifischen wissenschaftlich-psychotherapeutischen Grundsätzen ergeben, stehen im unmittelbaren **Widerspruch zur Ausübung des psychotherapeutischen Berufs im Sinne des PthG**, stellen **Eingriffe in die gesetzlich garantierte Behandlungsfreiheit** dar und **sind von Angehörigen des psychotherapeutischen Berufs generell zurückzuweisen**. Dies gilt gleichermaßen gegenüber Betreibern von Psychotherapie-Forschungsprojekten (auch im Fall eigener Forschungsprojekte des behandelnden Berufsangehörigen), gegenüber Kontrollinstanzen für die Prüfung der Anspruchsberechtigung für die (Teil-)Finanzierung von psychotherapeutischen Behandlungen durch Krankenkassen und Privatversicherungen, wie gegenüber vergleichbaren Institutionen und Einrichtungen.